

GEMEINDE KATTENDORF

- Der Bürgermeister -

24568 Kattendorf, den 14.12.2016

I/st [[AKFinanz]]

Seite 45

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 10 - GEMEINDEVERTRETUNG KATTENDORF vom 13.12.2016

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.45 Uhr, Kattendorf, Steenbuck's Gasthof

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Ahrens, Horst-Helmut

GV Barth, Thorsten

GV Hamm, Almut

GV Kriemann, Lars

GV Lüdemann, Jan Stefan

GV Möller, Gunda

GV Müller, Dirk

GV Rueck, Marlies

GV Scheben, Jörg

GV Soukup, Renate

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf - zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Otte, Walter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kattendorf wurden durch schriftliche Einladung vom 01.12.2016 auf Dienstag, den 13.12.2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 9 vom 06.09.2016
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser
07. Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
08. Haushalt 2017
09. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
10. Durchführung einer Zukunftswerkstatt
11. Sanierung der Abwasserkanäle in der Landesstraße L 80
12. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 9 vom 06.09.2016

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 9 vom 06.09.2016 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Gedenken an den verstorbenen ehemaligen Gemeindevertreter Horst Ahrens
- Rückblick auf die wesentlichen Projekte des Jahres 2016, u. a. Verlegung der Glasfaserleitungen zur Verbesserung Breitbandversorgung und Aufgabe des Gemischtwarenladens Holdorf
- Auflösung der WGK zum 24.11.2016, Hinweis auf Unterhaltung der durch die WGK aufgestellten Ruhebänke

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Rueck: Glasfaserversorgung im Buschweg

GV Scheben: Erforderliche Sanierung des Radweges an der L 80 sollte zeitgleich mit der Sanierung der Straße erfolgen

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

- Reparatur der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Weeden
- Defekte Straßenlampe „Am Vogelbusch“

TOP 6 : 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser

Die Kosten für den Bereich Niederschlagswasser werden auf Grundlage der versiegelten und überbauten Grundstücksflächen verteilt. Diese Flächen wurden erstmalig im Jahre 1995/ 1996 ermittelt und seitdem nicht überprüft.

Die Verwaltung hat alle Grundstückseigentümer/innen per Fragebogen um die erneute Übermittlung der beitragsfähigen Flächen gebeten.

Festgestellt wurde eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr von bisher 44.400 m² auf 55.450 m² versiegelter Fläche. Auf der Grundlage der neu festgestellten Flächen wurde eine Vorkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2017 - 2019 erstellt.

Nach dieser Kalkulation ergibt sich eine Gebührenanpassung für die Niederschlagswasserbeseitigung von 47,09 € auf 39,75 € je 50 qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche und für die Schmutzwasserbeseitigung von bisher 2,28 € auf 2,60 € je cbm Schmutzwasser.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung zu beschließen (12. FinA vom 23.11.16, TOP 8).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung. (10:0:0)

TOP 7: Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben.

Der Finanzausschuss hat über die Angelegenheit beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte Satzung zu beschließen (12. FinA vom 23.11.2016, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Kattendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf. (10:0:0)

TOP 8: Haushalt 2017

Der Finanzausschuss hat über den Haushalt 2017 beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorgelegten Fassung zu beschließen (12. FinA vom 23.11.2016, TOP 9).

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2017. Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.119.500,00 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.147.800,00 € |
| und der Jahresfehlbetrag auf | 28.300,00 € |
| 2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.066.400,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 977.300,00 € |
| 3. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 120.200,00 € |
| 4. Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A auf 320 v. H., die Grundsteuer B auf 320 v. H. und die Gewerbesteuer auf 356 v. H.. | |

(10:0:0)

TOP 9: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei einem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten, ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da ein vom Bundesfinanzministerium angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, von dem Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG vorerst Gebrauch zu machen (12. FinA vom 23.11.2016, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt, vorerst von dem Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG ab 01.01.2017 Gebrauch zu machen und damit für ausgeführte Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden. (10:0:0)

TOP 10: Durchführung einer Zukunftswerkstatt

Um Themen und Projekte für die künftige Entwicklung der Gemeinde Kattendorf zu identifizieren hat sich die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.09.2016 mit der Durchführung einer Zukunftswerkstatt als Tagesveranstaltung unter Beteiligung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus der Gemeinde befasst (9. GV vom 06.09.2016, TOP 10). Dabei ist es nicht zu einem Durchführungsbeschluss gekommen.

Der Jugend-, Sozial- und Sportausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2016 erneut mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung die Durchführung der Veranstaltung vor. Die Teilnahme soll allen Bürgerinnen und Bürgern durch eine Einladung per Bürgerbrief angeboten und, soweit organisatorisch möglich, auch ermöglicht werden. Die Veranstaltung soll im Zeitraum Februar/ März 2017 durchgeführt werden (5. AJuSoSpo vom 28.09.2016, TOP 5).

Für die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Veranstaltung liegt ein Angebot des Instituts AgendaRegio in Höhe von ca. 1.500,00 € vor. Für zusätzliche Ausgaben werden ca. 500,00 € erforderlich.

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Zukunftswerkstatt als Tagesveranstaltung. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung wird das Institut AgendaRegio zum Angebotspreis von 1.500,00 € beauftragt. (9:1:0)

TOP 11: Sanierung der Abwasserkanäle in der Landesstraße L 80

Das Land Schleswig-Holstein plant für das Jahr 2017 die Erneuerung der L 80 von Oersdorf über Kattendorf, Hüttblek nach Sievershütten. Es ist eine Komplettsanierung der Straßendecke geplant. Nach Aussagen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV) ist nach Erneuerung der Straßendecke ein planbarer Aufbruch innerhalb der nächsten 20 bis 30 Jahre unzulässig. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Arbeiten im Rahmen der Kanalsanierung in offener Bauweise im Jahr 2017 vor der Straßenerneuerung durchführen muss. Die Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (z. B. Inliner) können auch nach Durchführung der Straßenbaumaßnahmen erfolgen.

Zur Feststellung des tatsächlichen Sanierungsbedarfes ist eine Inspektion der Abwasserkanäle erforderlich. Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro W² hat die Kosten der Inspektion mit 29.300,00 € geschätzt. Nach der Inspektion wird durch das Ingenieurbüro ein Sanierungskonzept erarbeitet, das dann den gemeindlichen Gremien zur Beschlussfassung vorgestellt wird.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.12.2016 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Inspektion der Abwasserkanäle kurzfristig durchzuführen (16. BauWegeUmwA vom 06.12.2016, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt, die Inspektion der Abwasserkanäle im Verlauf der Landesstraße L 80 kurzfristig durch das Ingenieurbüro W², Kaltenkirchen, ausschreiben zu lassen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei der Kostenstelle 02/5.3.8.10.521110 wird zugestimmt. (10:0:0)

TOP 12: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

- Dimensionierung der Abwasserkanäle für die Einleitung des Oberflächenwassers
- Nachveranlagung während der Verjährungszeit für Gebühren Oberflächenwasserbeseitigung
- Umsatzsteuerbare Einnahmen der Gemeinde und Möglichkeit zum Vorsteuerabzug
- Änderung der Nutzung eines Grundstückes im Einmündungsbereich Am Teich/ Dorfstraße